

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

23. Jahrgang

Montag, 6. November 2017

Nummer 8

Aus dem Inhalt:

- ◆ 1. Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten - Berichtigung
- ◆ Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd II“
- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße
- ◆ Aufhebungsverfahren über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Erweiterungsbau für Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen“, im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) - Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütznitz“
- ◆ Bekantmachung des Beschlusses zur Fortführung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.:
 - Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 - 2015
 - Veräußerung von Liegenschaften

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

16. November 2017 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

2. Dezember 2017 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Sprechtage der Rentenversicherung Nord

7. Dezember 2017
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

Di., 14. November 2017, 13:00 - 19:00 Uhr
Di., 12. Dezember 2017, 13:00 - 19:00 Uhr
Ribnitz, Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

Alle Gesunden im Alter von 18 - 73 Jahren (Erstspender bis 65 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de.

Sprechtage der Energieberatung der Verbraucherzentrale M-V

Jeden 1. + 3. Donnerstag im Monat,
14:00 - 17:00 Uhr

Die Sprechtag finden in der Kreisgeschäftsstelle der Volkssolidarität, barrierefrei, in der Grünen Straße 7 statt. Termine bitte im Vorfeld kostenfrei unter 0800 809 802 400 oder zum Ortstarif unter 0381 2087050 vereinbaren.

Entgeltordnung

für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18. Oktober 2017 für das Gebiet der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Sporteinrichtungen können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportgemeinschaften und -vereine nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche, ähnliche andere im öffentlichen Interesse stattfindende oder kommerzielle Veranstaltungen überlassen werden. Es ist nur in Ausnahmefällen möglich, die Sportstätten für Übernachtung zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausstattungen der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmten technischen Ausstattungen besteht nicht.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Bürgermeisters. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu den Benutzungsgruppen 1 - 3 beizufügen.
- (2) Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Sporteinrichtungen und Anlagen werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 07:00 und 22:00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie nicht für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Sporteinrichtungen und Anlagen nur für Wettkämpfe und Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen kann eine über 22:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.
- (2) Die genehmigten Benutzungszeiten enthalten die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Duschen, Umkleiden usw..
- (3) Die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen wird durch einen Sportstättenbelegungsplan geregelt. Während der Ferien sind die Sporteinrichtungen geschlossen. Über sportbedingte Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.

§ 4 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sporteinrichtungen und Anlagen durch Dritte wird ein Entgelt gestaffelt nach Benutzungsgruppen erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle (Anlage).
- (2) Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Sonderreinigungen durch Beschäftigte der Stadt kann ein Zusatzentgelt entsprechend des Arbeits- und Materialaufwandes erhoben werden.
- (3) Bei über 24:00 Uhr hinausgehenden Veranstaltungen wird kein weiteres Entgelt berechnet.
- (4) Für die Verabreichung von Speisen und Getränke an Teilnehmer von Sportveranstaltungen auf den Sportplätzen und in den Sporthallen ist für die Inanspruchnahme von Lagerkapazitäten, Verkaufsflächen, Strom und Wasser eine Pauschale von 10 € pro Tag zu entrichten.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die gewährte Nutzung nicht wahrgenommen wurde. Wenn aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, Sportstätten nicht in Anspruch genommen werden können, entfällt die Entgeltspflicht.

§ 5**Mehrwertsteuer**

Die in dieser Entgeltordnung erfassten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6**Entgeltschuld**

- (1) Entgeltschuldner ist, auf dessen Antrag die Nutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen erfolgt. Die Entgeltschuld entsteht bei der Nutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen mit Erteilung der Genehmigung. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 7**Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung**

- (1) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie ihrer Fraktionen.
- (2) Eine entgeltfreie Nutzung kann gewährt werden, wenn durch förderungswürdige gemeinnützige Vereinigungen aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge eine regelmäßige Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren ist die Benutzung der städtischen Sportstätten entgeltfrei.
- (4) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf Antrag durch den Bürgermeister Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Der Antrag für eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss u. a. den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (5) Für die in der Anlage ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit bis zu vier Stunden eine Ermäßigung um 50 % erfolgen.

§ 8**Benutzungsordnung**

Einzelheiten über die Benutzung der Sporthallen, Sportplätze und andere Einrichtungen sind in besonderen Benutzungsordnungen geregelt.

§ 9**Haftung**

- (1) Bei der Vermietung der Sporteinrichtungen und Anlagen haftet die Stadt für einen Schaden sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Bei einer entgeltfreien Nutzung haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Entgeltordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (4) Im Rahmen seiner gesetzlichen Haftung nach Abs. 3 stellt der Benutzer die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporteinrichtungen, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht, hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 23. Oktober 2017



Iichmann
Bürgermeister

Anlage

Benutzergruppen

1. Gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Ribnitz-Damgarten sowie gemeinnützige Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, deren Satzungszweck nachweislich aus förderungswürdiger sozialer und gemeinwesenorientierter Arbeit bestehen. Der Betrag stellt einen Anteil an den Betriebskosten dar. Lehr- und Ausbildungskurse entsprechend der Lizenzordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Betreuerinnen und Betreuern von gemeinnützigen Ribnitz-Damgartener Sportvereinen oder Landessportverbänden aus Mecklenburg-Vorpommern. Gemischte Gruppen gemeinnütziger Ribnitz-Damgartener Sportvereine, die aus Erwachsenen und Kinder/Jugendlichen bestehen.
2. Schulen in kreislicher und Landesträgerschaft, Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Ribnitz-Damgarten, auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände, Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine, Bundeswehr und Polizei.
3. Auswärtige Schulen in freier Trägerschaft, private Bildungsträger und kommerzielle Nutzer, Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt sind.

<i>Nr.</i>	<i>Sportstätten</i>	<i>Benutzergruppe 1</i>	<i>Benutzergruppe 2</i>	<i>Benutzergruppe 3</i>
1.	Sporthalle „Freundschaft“		65,00 €/h	130,00 €/h
	Ganze Halle	6,00 €/h		
	½ der Halle	3,00 €/h		
2.	Sporthalle „Am Mühlenberg“ (alte)	1,50 €/h	15,00 €/h	30,00 €/h
3.	Zweifeldhalle „Am Mühlenberg“		50,00 €/h	100,00 €/h
	Ganze Halle	9,00 €/h		
	1/3 der Halle	3,00 €/h		
	2/3 der Halle	6,00 €/h		
	Foyer	3,00 €/h		
4.	Sporthalle Damgarten mit LA-Anlage und Fitnessbereich	4,50 €/h	25,00 €/h	45,00 €/h
5.	Stadion „Am Bodden“ Mehrzweckraum mit Küche/Toilette	6,00 €/h	120,00 €/Tag *	200,00 €/Tag*
6.	Stadion „Am Bodden“		50,00 €/h	100,00 €/h
	Rasenplatz I	9,00 €/h		
	Rasenplatz II	6,00 €/h		
	Tennisplatz	3,00 €/h		
7.	Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten		30,00 €/h	60,00 €/h
	Rasenplatz I	9,00 €/h		
	Rasenplatz II	6,00 €/h		
8.	Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten - Foyer	3,00 €/h	65,00 €/Tag*	130,00 €/Tag*
9.	Sportplatz „Berliner Straße“	1,50 €/h	8,00 €/h	20,00 €/h
10.	Vereinsgebäude Ulmenallee Clubraum, Küche, Toilette	1,00 €/h	50,00 €/Tag*	100,00 €/Tag*
11.	Sportraum Theodor-Bauermeister-Platz	3,00 €/h	25,00 €/h	50,00 €/h
11.	Sportanlage Klosterwiese	0,50 €/h	5,00 €/h	10,00 €/h

* Innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen

Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten (Berichtigung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 19. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und mit den Ortsteilen Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und Neuhof als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das anerkannte Gemeindegebiet.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet.
- (2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte bzw. Lebensgefährte und Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Auch Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen, gelten als ortsfremd. In diesen Fällen wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
 1. Kinder, Kindeskindest, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
 2. Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem beim Gewerbeamt angemeldeten Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen und die öffentlichen Angebote nicht in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend im Erhebungsgebiet in Ausübung ihres Berufes (z. B. Dienstreisen) aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen
 3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4

Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

a) vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison): 1,50 Euro, ermäßigt: 1,15 Euro

b) vom 01.10. bis 30.04. des Jahres (Nebensaison): 1,20 Euro, ermäßigt: 0,85 Euro

(2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (Hauptsaison und Nebensaison je zur Hälfte) zu Grunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 40,50 Euro.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:

a) Schüler, Auszubildende und Studenten ab der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

b) Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.

(3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten (Tourist-Information) einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.

(4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7

Kurkarten und Nutzungsberechtigung

(1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.

(2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabe-

pflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammen-hängender Aufenthalt vorliegen muss.

(4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Personen, die unter § 3 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 fallen, erhalten kostenfrei Kurkarten bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

(1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und bei Vorlage der Bestätigung des Quartiergebers (z. B. auf der Rückseite der Kurkarte) über den Zeitpunkt der vorzeitigen Abreise des abgabepflichtigen Gastes.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.

(2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:

a) unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden

b) oder entsprechend manuell ausgefüllte Meldescheine bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

Der Zugangscode zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen

3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten

4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d. h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen

5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
 6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen
 7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
 - (4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
 - (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.
 - (6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und ein auf dieser Schätzung beruhender Abgabenbescheid wird erlassen.

§ 11

Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 12

Datenverarbeitung/Verwendung von Daten

- (1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte
 - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Fremdenverkehrsveranlagung
 - Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe des Datenschutzgesetzes des Landes M-V (DSG M-V) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSGVO M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet
- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
- § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet
- § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt
- § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt
- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält
- § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt
- § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
- § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
- § 9 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt
- § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 24. Juli 2017



Frank Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht, da die Bekanntmachung im Stadtblatt Nr. 6/2017 vom 7. August 2017 einen redaktionellen Fehler enthielt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd II“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 18. Oktober 2017 in öffentlicher Sitzung die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd II“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch das Wohngrundstück „Pappelallee 12 a“
- im Osten durch Wiesenflächen
- im Süden durch die „Pappelallee“, das Wohngrundstück „Pappelallee 12 b“ und Wiesenflächen
- im Westen durch die „Pappelallee“, das Wohngrundstück „Pappelallee 12 b“ und Wiesenflächen

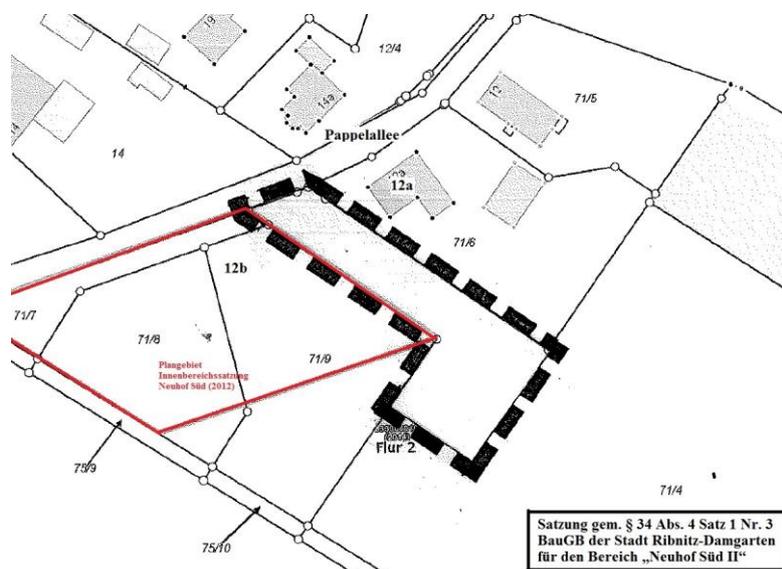
Der Beschluss der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd II“ wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd II“ tritt mit Ablauf des 6. November 2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Satzung einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 6. November 2017
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 18. Oktober 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauungsplangebiete Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“, und Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“ sowie die Straße „Sandhufe“
- im Westen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 76, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“
- im Süden durch Grün-, Gehölz- und Wasserflächen nördlich des Rad- und Wanderweges „Kuhlrader Landweg“
- im Osten durch offene Feldmark

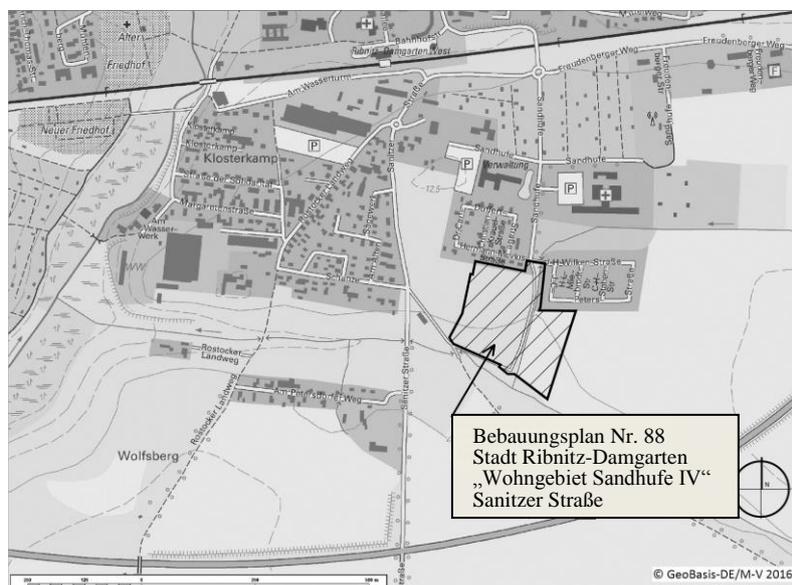
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße, wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße, tritt mit Ablauf des 6. November 2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 88 einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 6. November 2017
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Aufhebungsverfahren über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Erweiterungsbau für Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen“, im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die von der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten in der Sitzung vom 18. Oktober 2017 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwurfsunterlagen zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15, „Erweiterungsbau für Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen“, im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren), für das Gebiet begrenzt:

- im Westen durch die Wohngrundstücke „Grüner Winkel 61, 63, 65 und 67“ und die Straße „Grüner Winkel“
- im Süden und Osten durch die Kleingartenanlage „Tannenblick“
- im Norden durch die Berufliche Schule Ribnitz-Damgarten, „Grüner Winkel 69

liegen vom 15. November bis 19. Dezember 2017 in der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Planen und Bauen, Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

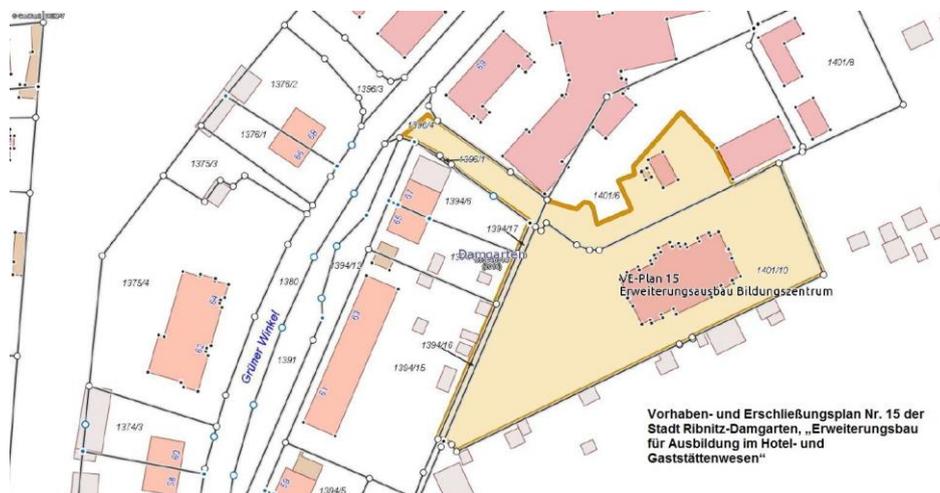
Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet:

Die Unterlagen sind einsehbar unter:

<http://www.ribnitz-damgarten.de/de/bauen-und-wirtschaft/bauleitplanung>

Ribnitz-Damgarten, 6. November 2017

Frank Ilchmann, Bürgermeister



Einfacher Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütznitz“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2016 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 90, „Wochenendhausgebiet Pütznitz“, gemäß § 30 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die „Pütznitzer Straße“
- im Westen durch das Wohngrundstück „Pütznitzer Straße 7“ sowie Grünflächen
- im Süden durch den Boddenwanderweg
- im Osten durch Unland (Schilfflächen) in Übergang zum „Templer Bach“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 umfasst einen Teilbereich des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26, „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütznitz“, (Flurstück 146/6 tlw. der Flur 2 Gemarkung Pütznitz).

Der Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 90 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 15. November bis 19. Dezember 2017 in der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadt Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

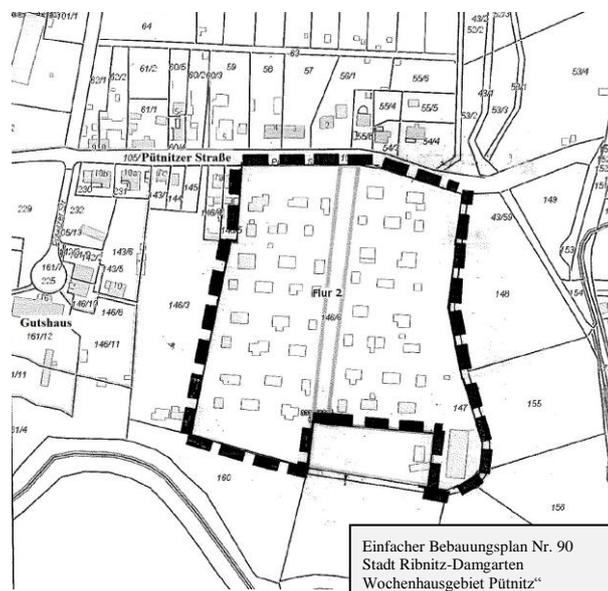
Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet:

Die Unterlagen sind einsehbar unter:

<http://www.ribnitz-damgarten.de/de/bauen-und-wirtschaft/bauleitplanung>

Ribnitz-Damgarten, 6. November 2017

Frank Ilchmann, Bürgermeister



Beschluss zur Fortführung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

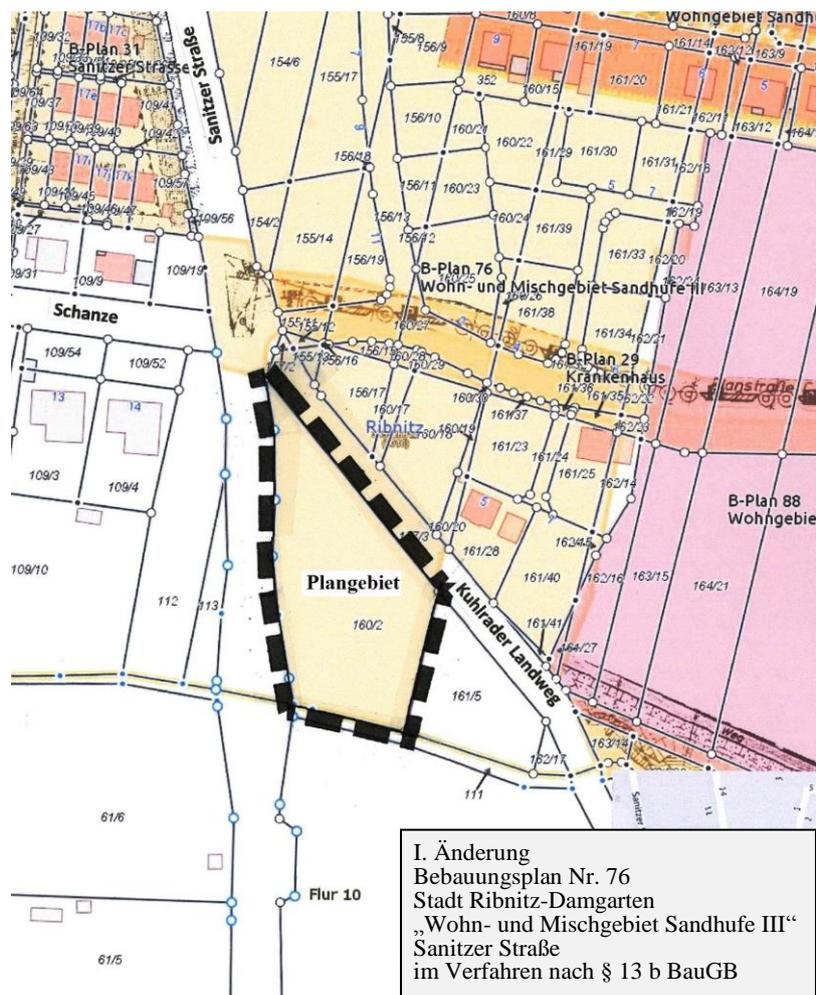
Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2017 beschlossen, das Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, begrenzt:

- im Norden durch den „Kuhlrader Landweg“
- im Westen durch die „Sanitzer Straße“
- im Osten durch Wiesenflächen
- im Süden durch den offenen Graben Nr. 30/1

im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB fortzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 6. November 2017
Frank Ilchmann, Bürgermeister



weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2017

- die Selbsteinschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten gemäß Gemeindeleitbildgesetz beschlossen.
- bestätigt, dass die LEADER-Projekte „Mehrzweckhaus für Museumsverein, Dorfverein und Stadt (für ländlichen Ortsteil Klockenhagen)“ und „Rasche-Orgel im Kloster Ribnitz“ zur Umsetzung gelangen sollen und die Finanzierung abgesichert wird, sofern die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Nordvorpommern die Vorhaben in die Projektliste für das Jahr 2018 oder Folgejahre aufnimmt.
- die Feststellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2012
 - Stadt Ribnitz-Damgarten
 - Städtbauliches Sondervermögen „Ribnitz Innenstadt“
 - Städtbauliches Sondervermögen „Innenstadt Damgarten“und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für genannte Jahresabschlüsse sowie die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage beschlossen. Die Jahresabschlüsse mit ihren Erläuterungen liegen im Zeitraum vom 7. November bis 7. Dezember 2017 im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 211, zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.
- die Feststellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2013
 - Stadt Ribnitz-Damgarten
 - Städtbauliches Sondervermögen „Ribnitz Innenstadt“
 - Städtbauliches Sondervermögen „Innenstadt Damgarten“und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für genannte Jahresabschlüsse sowie die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage beschlossen. Die Jahresabschlüsse mit ihren Erläuterungen liegen im Zeitraum vom 7. November bis 7. Dezember 2017 im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 211, zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.
- die Feststellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2014
 - Stadt Ribnitz-Damgarten
 - Städtbauliches Sondervermögen „Ribnitz Innenstadt“
 - Städtbauliches Sondervermögen „Innenstadt Damgarten“
 - Städtbauliches Sondervermögen „Ribnitz-West“und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für genannte Jahresabschlüsse sowie die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage beschlossen. Die Jahresabschlüsse mit ihren Erläuterungen liegen im Zeitraum vom 7. November bis 7. Dezember 2017 im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 211, zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.
- die Feststellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2015
 - Stadt Ribnitz-Damgarten
 - Städtbauliches Sondervermögen „Ribnitz Innenstadt“
 - Städtbauliches Sondervermögen „Innenstadt Damgarten“
 - Städtbauliches Sondervermögen „Ribnitz-West“und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für genannte Jahresabschlüsse sowie die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage beschlossen. Die Jahresabschlüsse mit ihren Erläuterungen liegen im Zeitraum vom 7. November bis 7. Dezember 2017 im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 211, zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Damgartener Chaussee 36

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstück 95, 650 m² und 94, 434 m², insgesamt: 1.084 m², LGB 5818
Zweck: Nutzung der Bestandsimmobilie zu Wohnzwecken, Vergabe eines Erbbaurechtes mit Erwerbsoption im 11. Jahr

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe III

unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 7. Dezember 2016

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 152/3, 49 m², LGB 406; Trennstück aus den Flurstücken 153/3 und 154/6, LGB 406 sowie 155/217, LGB 482; insgesamt: ca. 2.038 m²
Zweck: Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit je 6 Wohnungen

Ribnitz, Musikantenweg

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Trennstück aus den Flurstücken 235/1, LGB 144; 380/60, LGB 7765; 380/61, LGB 7765 und 235/19, LGB 7678, insgesamt: ca. 2.740 m²
Zweck: Nachnutzung eines ehemaligen Bürogebäudes, Vergabe eines Erbbaurechtes

Damgarten, Wohngebiet Am Radesoll, Kantor-Bendix-Straße

4. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1344/76, 442 m², LGB 40223 und 1344/100, 141 m², LGB 8202, insgesamt: 583 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Borg, Bei den Borger Tannen

5. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 31/10, 556 m², LGB 7392
Zweck: Arronierung des Hausgrundstückes

Langendamm, Wasserreihe

6. Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Flurstück 277/1, LGB 9248, 71 m²
Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Langendamm, Hafenweg

7. Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 279, ca. 796 m², LGB 9480
Zweck: Errichtung eines Wochenendhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Neuhaus, Birkengasse

unter Aufhebung des Hauptausschussbeschlusses vom 15. Juli 2015

8. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstück 59/78, 361 m², LGB 2334
Zweck: Errichtung eines Ferienhauses/Wohnhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Position 2 und 4 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung seiner Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 6. November 2017
Frank Ilchmann, Bürgermeister